



## GEMEINDE OBERMEITINGEN

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER SITZUNG DES GEMEINDERATES OBERMEITINGEN

---

Sitzungsdatum: Donnerstag, 22.09.2022  
Beginn: 20:00 Uhr  
Ende: 21:45 Uhr  
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Obermeitingen

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### Erster Bürgermeister

Losert, Erwin

#### Zweiter Bürgermeister

Schummer, Josef

#### Mitglieder des Gemeinderates

Dießner, Mathias  
Hamparian, Peter  
Mayr, Susanne  
Rid, Alexander  
Rid, Maximilian  
Riedl, Christian  
Rodler, Thomas  
Starkmann, Joachim  
Vogel, Gertrud  
Wehmayer, Michael

#### Schriftführerin

Kraft, Doreen

#### Weitere Anwesende:

Herr Christian Wandinger (Bür LARS Consult)  
Frau Heidemeyer (Presse)  
1 ZuhörerIn

#### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

#### Mitglieder des Gemeinderates

Krabiell, Lisa

entschuldigt

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 04.08.2022
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)
3. Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der erneuten Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan "Seniorenwohnanlage Amselweg"  
Vorlage: GO/BA/144/2022
4. Satzungsbeschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes "Amselweg Seniorenwohnanlage"  
Vorlage: GO/BA/145/2022
5. Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zur 1. Änderung "Rottenbacher- Steingadener Straße"  
Vorlage: GO/BA/149/2022
6. Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Rottenbacher Steingadener Straße"  
Vorlage: GO/BA/150/2022
7. Antrag auf Baugenehmigung: Nutzungsänderung einer Gewerbeeinheit zu Wohnräumen auf dem Flurstück 107/4, Lechfelder Straße 3, Gemeinde Obermeitingen  
Vorlage: GO/BA/152/2022
8. LEW: neuer kommunaler Energieliefervertrag ab 01.01.2023  
Vorlage: GO/VZO/034/2022
9. Aufbau dynamischer Fahrgastinformationsanzeiger an Haltestellen des AVV-Regionalverkehrs  
Vorlage: GO/VZO/036/2022
10. Angebot für ein werbefinanziertes Car-Sharing Fahrzeug in den Lechfeldgemeinden  
Vorlage: GO/VZO/037/2022
11. Anpassung der Fundtierpauschale  
Vorlage: GO/VZO/035/2022
12. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Erster Bürgermeister Erwin Losert eröffnet um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Obermeitingen, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Der Sitzungsbeginn verschiebt sich auf 20:00 Uhr, da im Vorfeld zur öffentlichen Sitzung ein Ortstermin des Gemeinderates zum Baufortschritt Kindergarten „St. Mauritius“, Obermeitingen stattgefunden hat.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 04.08.2022**

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 04.08.2022 wurde den Gemeinderatsmitgliedern zusammen mit den Sitzungsunterlagen zugesandt.

Auf Seite 22 „BV Kita St. Mauritius“ wird um Ergänzung durch GR Starkmann wie folgt gebeten: „Oktober 2022“.

#### **Beschluss:**

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 04.08.2022 wird vollinhaltlich genehmigt.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

### **2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)**

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 04.08.2022 wird nachfolgender Beschluss öffentlich bekanntgegeben, nachdem dessen Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind:

Tagesordnungspunkt 12 „Auftragsvergabe – Setzung Sickerschacht Sportplatz Obermeitingen

Der Beschluss wurde mehrheitlich wie folgt geschlossen:

Der Gemeinderat Obermeitingen erteilt den nachträglichen Auftrag für die Setzung eines Sickerschachtes am Sportplatz Obermeitingen an die Fa. Ernst Mayr GmbH in Höhe der Rechnungssumme von 11.296,05 €/brutto.

Bürgermeister Losert ergänzt, die Dachrinne sei zwischenzeitlich ebenfalls installiert. Somit ist die Entwässerung am Objekt sichergestellt.

Die Fassade habe durch die bislang fehlende Entwässerungsvorrichtung nicht unerhebliche Wasserschäden davongetragen, so dass der Putz nachgebessert werden sollte.

**Zur Kenntnis genommen**

### **3. Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der erneuten Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan "Seniorenwohnanlage Amselweg"**

#### **Sachverhalt:**

*GRin Mayr ist gemäß Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung auf Grund persönlicher Beteiligung ausgeschlossen.*

Abwägung der Stellungnahmen, wie sie zur öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB vorgetragen wurden. Die erneute, verkürzte Beteiligung der Behörde erfolgte mit Schreiben vom 21.07.2022 und Termin zum 10.08.2022. Die erneute, verkürzte Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Zeitraum vom 26.07.2022 bis 10.08.2022.

#### **1.1 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

- Landratsamt Landsberg, Untere Bauaufsichtsbehörde mit Email vom  
- ohne Einwände -

#### **1.2 Stellungnahmen der Öffentlichkeit**

- keine eingegangen -

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 a Abs. 3 BauGB vorgetragenen Anregungen und Stellungnahmen abwägend zur Kenntnis.

#### **Einstimmig beschlossen**

#### **Ja 11 Nein 0 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 1**

*GRin Mayr ist gemäß Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung auf Grund persönlicher Beteiligung ausgeschlossen.*

### **4. Satzungsbeschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes "Amselweg Seniorenwohnanlage"**

*GRin Mayr ist gemäß Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung auf Grund persönlicher Beteiligung ausgeschlossen.*

GR Starkmann trägt Sorge, dass die Vergabe der Wohnungen an einheimische Interessenten auf Grund der wachsenden Inflation und der damit verbundenen Kostensteigerung für das Bauprojekt nicht, wie ursprünglich vom Bauträger zugesichert, gewährleistet werden kann.

Bürgermeister Losert erwidert, es handele sich hier um ein privates Bauvorhaben eines örtlichen Bauträgers. Der Gemeinde stehe es nicht zu, Einfluss auf die Vergabekriterien zu nehmen und schriftliche Vereinbarungen können hierzu nicht getroffen werden. Bürgermeister Losert vertraue auf die vorrangige Behandlung von Obermeitingener Interessenten und das zugesagte Wort des Vorhabensträgers.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Obermeitingen beschließt die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Seniorenwohnanlage Amselweg“ bestehend aus der Planzeichnung, Festsetzungen und Begründung, jeweils in der Fassung vom 22.09.2022.

**Mehrheitlich beschlossen**

**Ja 10 Nein 1 Anwesend 12 Persönlich beteiligt 1**

*GRin Mayr ist gemäß Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung auf Grund persönlicher Beteiligung ausgeschlossen.*

**5. Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zur 1. Änderung "Rottenbucher-Steingadener Straße"**

**Sachverhalt:**

Bürgermeister Losert begrüßt Herrn Wandinger vom Planungsbüro LARS Consult in der Sitzung und bittet diesen um Sachvortrag in der Angelegenheit:

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden mit E-Mail-Schreiben vom 21.07.2022 insgesamt 33 Behörden sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme zum Entwurf in der Fassung vom 07.07.2022 aufgefordert. Sie hatten bis zum 26.08.2022 Zeit sich zu äußern. Parallel hierzu wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit (inkl. Verbände) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

**Von 6 Behörden, Verbänden und Trägern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht.**

**Dies sind:**

1	Landratsamt Landsberg am Lech	Bauordnungsamt	Postfach 10 14 53	86884 Landsberg am Lech
2	LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt		Bürgermeister-Ulrich-Str. 160	86179 Augsburg
3	Handwerkskammer für München und Oberbayern		Postfach 34 01 38	80098 München
4	LEW Verteilnetz GmbH (LVN)		Bahnhofstraße 13	86807 Buchloe
5	schwaben netz gmbh		Postfach 10 24 12	86014 Augsburg
6	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Nürnberg		Eilgutstraße 2	90443 Nürnberg

**11 Behörden, Verbände und Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken, diese sind:**

1.	Landratsamt Landsberg am Lech Außenstelle 8 - Untere Immissionsschutzbehörde		Bahnhofplatz 1	86899 Landsberg am Lech
2.	Regierung von Oberbayern SG 24.2 Landes- und Regionalplanung		Maximilianstraße 39	80538 München
3.	Staatliches Bauamt Weilheim		Münchener Str. 39	82362 Weilheim i. OB.
4.	Regionaler Planungsverband München		Arnulfstraße 60	80335 München
5.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		Fontainengraben 200	53123 Bonn
6.	IHK München und Oberbayern		Max-Joseph-Straße 2	80333 München
7.	Gemeinde Hurlach		Poststr. 4	86857 Hurlach
8.	Gemeinde Untermeitingen	VG Lechfeld	Von-Imhof-Str. 6	86836 Untermeitingen
9.	Gemeinde Scheuring	VG	Bgm.-Franz-Ditsch-	86931 Prittriching

		Prittriching	Straße 7	
10.	Die Autobahn GmbH Niederlassung Südbayern - Außenstelle Kempten		Rottachstraße 11	87439 Kempten
11.	Bay. Bauernverband Landsberg a. L.		Karwendelstraße 10	86899 Landsberg

**16 Behörden, Verbände und Träger haben sich nicht geäußert, diese sind:**

1.	Abwasserzweckverband Lechfeld
2.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
3.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
4.	Amt für Ländliche Entwicklung
5.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
6.	Deutsche Bahn Immobilien AG
7.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
8.	Gemeinde Klosterlechfeld
9.	Kreisbauhof - LRA
10.	Kreisheimatpflege
11.	Landratsamt Landsberg – Wasserrecht
12.	Landratsamt Landsberg am Lech – Untere Naturschutzbehörde
13.	Landratsamt Landsberg am Lech – Gesundheitsamt
14.	Landratsamt Landsberg am Lech - Abfall-/Bodenschutzbehörde
15.	Verwaltungsgemeinschaft Langerringen
16.	Wasserwirtschaftsamt Weilheim

**Von 2 Bürgern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:**

1.	Bürger 1
2.	Bürger 2

**Die folgenden Behörden, Verbände und Träger öffentlicher Belange äußerten Anregungen, Bedenken und Hinweise:**

<b>1. Landratsamt Landsberg am Lech, Bauordnungsamt, Postfach 10 14 53, 86884 Landsberg am Lech (Stellungnahme vom 05.08.2022)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Mit der geplanten Bebauungsplanänderung besteht aus Sicht des Landratsamts als untere Bauaufsichtsbehörde weiterhin Einverständnis.</p> <p>Unter Ziffer 1. 2 der Festsetzungen durch Text im geänderten Entwurf wird für den Fall, dass die Haustypen 3 und 4a als Reihenhäuser ausgeführt werden, für die Grundstücke der Reihemittelhäuser eine GRZ von 0,65 für zulässig erklärt und auf die Typenschablone der Planzeichnung verwiesen. In dieser Schablone ist jedoch für die Haustypen 3 und 4a nur eine GRZ von 0, 40 aufgeführt, welche offensichtlich für die Grundstücke mit Reiheneckhaus weiter gelten soll. Die Schablone sollte so ergänzt werden, dass sich zwischen den Festsetzungen durch Text und der Planzeichnung kein Widerspruch ergibt und die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen ausreichend bestimmt sind.</p>	<p>Das grundsätzliche Einverständnis des Landratsamtes Landsberg wird begrüßt.</p> <p>Die Anregung bezüglich der GRZ wird aufgegriffen und in der Nutzungsschablone der Typen 3 und 4a auf der Planzeichnung die GRZ für Reihemittelhäuser (0,65) klarstellend ergänzt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Gemeinderat beschließt, in der Nutzungsschablone der Typen 3 und 4a auf der Planzeichnung die GRZ für Reihemittelhäuser (0,65) redaktionell zu ergänzen.</p>

<b>2. LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bürgermeister-Ulrich-Str. 160, 86179 Augsburg (Stellungnahme vom 03.08.2022)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Mit E-Mail vom 21.07.2022 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o. g. Planänderung.</p> <p>Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).</p> <p>Die o.g. vom LfU zu vertretenden Belange werden nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Landsberg am Lech (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).</p> <p>Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange des LfUs berührt bzw. diese ausreichend berücksichtigt sind.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>



<b>3. Handwerkskammer für München und Oberbayern, Postfach 34 01 38, 80098 München (Stellungnahme vom 26.08.2022)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Eine der wesentlichen Änderungen gegenüber der Planänderungsfassung von April 2022 ist die Neuaufnahme des Änderungsbereichs 2, nördlich des Vorhabenstandorts für die Einrichtung eines Kfz- Reifenservice- Unternehmens und den Neubau einer Halle im Änderungsbereich 1 (Fl.-Nr. 438): Im Bereich der Grundstücke mit den Fl.-Nr. 442 sowie 442/1-3 soll die Baugrenze im Süden ausgeweitet werden, um eine beantragte Terrassenüberdachung planerisch zu ermöglichen sowie die Anhebung der GRZ für das neu zu errichtende Reihenmittelhaus auf 0,65.</p> <p>Gegenüber der Ausweitung der Baugrenze im Süden sowie der geplanten GRZ-Anhebung bestehen unsererseits keine Einwände, die aber ebenso beabsichtigte Herabstufung des vom Flächennutzungsplans vorgegebenen Gebietstyps als Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO zu einem Allgemeinen Wohngebiet sehen wir allerdings - mit Verweis auf unsere Stellungnahme von Juli 2020 im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung - prinzipiell kritisch vor dem Hintergrund der immissionsschutzrechtlichen Situation für den südlichen gewerblichen Vorhabenstandort in Änderungsbereich 1. Auch wenn der seit Dezember 2020 rechtskräftige Ursprungsbebauungsplan bereits ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO für die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 442 sowie 442/1-3 festsetzt, bitten wir aber - hinsichtlich der sinnvollen Fortführung und Einfügung in die bauliche Umgebung, um die die neu hinzukommende Bebauung ja in der Kubatur und baulichen Gestaltung etc. bemüht ist - zu prüfen, inwiefern nicht auch für den Änderungsbereich 2 mit seiner geringfügigen Ausdehnung von knapp 0,09 ha die Festsetzung und damit Fortführung des Gebietscharakters als Dorfgebiet, dem Flächennutzungsplan</p>	<p>Die Anregung, im Änderungsbereich 2 als Dorfgebiet festzusetzen, wird zur Kenntnis genommen. Klarstellend sei gesagt, dass die Art der baulichen Nutzung in dem gegenständlichen Bauleitplanverfahren nicht geändert wird.</p> <p>Da die, für ein Dorfgebiet erforderlichen landwirtschaftlichen Wirtschaftsstellen nicht mehr vorhanden sind und die Gemeinde zukünftig vor allem eine Wohnnutzung in diesem Bereich anstrebt, wird an der Festsetzung eines Allgemeines Wohngebietes festgehalten.</p> <p>Der Verweis auf die Stellungnahme vom 31.05.2022 sowie aus der förmlichen Beteiligung zum ursprünglichen Bauleitplanverfahren wird zur Kenntnis genommen. Diese wurden bereits vom Gemeinderat behandelt (Sitzung vom 07.07.2022 bzw. vom 01.10.2020 behandelt).</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

<b>3. Handwerkskammer für München und Oberbayern, Postfach 34 01 38, 80098 München (Stellungnahme vom 26.08.2022)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>entsprechend, gemäß § 5 BaUNVO möglich wäre, in welchem ja Wohnnutzung zu den regelmäßig zulässigen Nutzungen zu zählen ist und das die tatsächlichen Strukturen mit gewerblicher Nutzung angrenzend, adäquat abbilden würde.</p> <p>Hinsichtlich Änderungsbereich 1 wird nach wie vor auf die Stellungnahme von Mai 2022 verwiesen und das wirtschaftsfreundliche Planvorhaben erneut begrüßt. Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die nochmalige Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.a. Beteiligungsverfahren der Gemeinde Obermeitingen.</p>	

4. LEW Verteilnetz GmbH (LVN), Bahnhofstraße 13, 86807 Buchloe (Stellungnahme vom 24.08.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Vielen Dank, dass Sie uns über die Planungen informiert haben.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände, wenn weiterhin der Bestand unserer Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung gewährleistet ist und nachstehende Belange berücksichtigt werden.</p> <p><b>Bestehende 1-kV-Kabelleitungen</b> Vorsorglich weisen wir auf die verlaufenden 1-kV-Kabelleitungen unserer Gesellschaft im Geltungsbereich hin. Der Verlauf dieser Kabelleitungen kann dem beiliegenden Kabellageplan entnommen werden.</p> <p>Der Schutzbereich sämtlicher Kabelleitungen beträgt 1,00 m beiderseits der Trassen und ist von einer Bebauung sowie tiefwurzelnden Bepflanzungen freizuhalten. Wir bitten um Beachtung des beigelegten Kabelmerkblattes „Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel“.</p> <p><b>Bestehende 1-kV-Freileitungen</b> Im Geltungsbereich verlaufen mehrere 1-kV-Freileitungen unserer Gesellschaft. Im beigelegten Ortsnetzplan M = 1 : 500 sind die Leitungstrassen dargestellt.</p> <p>Folgende Unfallverhütungsvorschriften und Mindestabstände sind bezüglich der 1-kV-Leitungen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungsleitung sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse einzuhalten.</li> <li>• Alle Personen sowie deren gehandhabte</li> </ul>	<p>Das grundsätzliche Einverständnis wird begrüßt.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannten Unterlagen (Kabellageplan, Merkblatt, Merkheft, Ortsnetzplan) sind dem Anhang der Abwägungstabelle zu entnehmen.</p> <p>Da es sich beim vorliegenden Bauvorhaben um eine Bestandsüberplanung handelt, wird davon ausgegangen, dass die bestehenden Leitungen nicht berührt werden. Andernfalls wird sich mit der LEW Verteilnetz GmbH in Verbindung gesetzt werden.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

4. LEW Verteilnetz GmbH (LVN), Bahnhofstraße 13, 86807 Buchloe (Stellungnahme vom 24.08.2022)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Maschinen und Werkzeuge, müssen so eingesetzt werden, dass eine Annäherung von weniger als 1,00 m an die 1-kV-Freileitung in jedem Fall ausgeschlossen ist. Jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstandes ist für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich.</p> <p><b>Allgemeiner Hinweis</b> Bei jeder Annäherung an unsere Versorgungseinrichtungen sind wegen der damit verbundenen Lebensgefahr die Unfallverhütungsvorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel DGUV (BGV A3) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro einzuhalten.</p> <p>Vor Beginn der Grabarbeiten muss durch die Baufirma eine entsprechende Kabelauskunft eingeholt werden.</p> <p>Wir bitten zu gegebener Zeit mit unserer Betriebsstelle Königsbrunn Kontakt aufzunehmen.</p> <p>Betriebsstelle Königsbrunn Nibelungenstraße 16 86343 Königsbrunn Ansprechpartner: Betriebsstellenleiter Herr xxxxx Tel.: 08231-6039-11 E-Mail: xxxxx@lew-verteilnetz.de</p> <p>Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <a href="https://geoportal.lvn.de/apak/">https://geoportal.lvn.de/apak/</a> abgerufen werden.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die genannten Punkte berücksichtigt werden, sind wir mit der Aufstellung des Bebauungsplanes einverstanden.</p>	

<b>5. Schwaben netz gmbh, Postfach 10 24 12, 86014 Augsburg (Stellungnahme vom 03.08.2022)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>In Beantwortung Ihres o. g. Schreibens weisen wir darauf hin, dass bei entsprechender Wirtschaftlichkeit die Versorgung mit Erdgas im angesprochenen Planungsbereich grundsätzlich möglich ist. Gegen den Plan erheben wir keine Einwände.</p> <p>Um entsprechende Hinweise im weiteren Planungsverlauf dürfen wir ebenso bitten, wie um rechtzeitige Information vor Beginn eventueller Bauarbeiten im Planungsbereich.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass im Planungsbereich bereits Erdgasleitungen von uns betrieben werden, deren Bestand und Betrieb unbedingt zu sichern ist.</p> <p>Zum Schutz unserer Erdgasleitungen ist auf Wechselwirkung zwischen Baumbepflanzung und Leitung laut Regelwerk (GW 125) zu achten.</p> <p>Aktuelle Bestandspläne können auf der Homepage der Schwaben netz gmbh unter folgender Adresse angefordert werden: <a href="http://planauskunft.schwaben-netz.de/">http://planauskunft.schwaben-netz.de/</a>.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die schwaben netz gmbh keine Einwände gegen erhebt.</p> <p>Der Hinweis auf die Bestandsleitungen wird zur Kenntnis genommen und, sofern erforderlich, in der Erschließungsplanung berücksichtigt. Da es sich beim vorliegenden Bauvorhaben um eine Bestandsüberplanung handelt, wird davon ausgegangen, dass die bestehenden Leitungen nicht berührt werden.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

<b>6. Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg (Stellungnahme vom 01.08.2022)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Ihr Schreiben ist am 21.07.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Rottenbucher-Steingadener Straße" in der Gemeinde Obermeitingen nicht berührt, da die nächst-gelegene Bahnstrecke 5363, Boblingen-Kaufering, in einer Entfernung von ca. 1,7 km westlich an den überplanten Flurstücken 438, 442 und 442/1-3 vorbeiführt.</p> <p>Im Übrigen verweise ich auf die Stellungnahme vom 23.05.2022, Az.: 65148-651 pt/010-2022#341, die weiterhin Gültigkeit hat.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Ich empfehle daher, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kompetenzteam Baurecht, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München (<a href="mailto:ktb.muenchen@deutschebahn.com">ktb.muenchen@deutschebahn.com</a>) am Verfahren zu beteiligen, sofern nicht bereits geschehen. Diese Stelle übernimmt die Koordination der jeweils betroffenen</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes nicht berührt werden.</p> <p>Der Hinweis auf die Stellungnahme vom 23.05.2022 wird zur Kenntnis genommen. Hierin wurden ebenfalls keine Bedenken vorgebracht (s. Sitzung des Gemeinderates am 07.07.2022).</p> <hr/> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

<b>6. Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg (Stellungnahme vom 01.08.2022)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Unternehmensbereiche und die Abgabe einer gesamten Stellungnahme für den Konzern der Deutschen Bahn bei Bauleitplanungen und Bauvorhaben Dritter.	

**Von der Öffentlichkeit wurden folgende Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht:**

<b>1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 24.08.2022)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>gegen die vorgesehene Änderung des geltenden Bebauungsplans erheben wir Einwendungen, da die Änderungen im Bereich 1 uns massiv beeinträchtigen.</p> <p>Wir sind Käufer einer Wohneinheit in der Steingadener Str. 3A (Notarvertrag 23.08.2022). Bei dem geplanten KFZ-Gewerbe handelt es sich um den unmittelbaren Nachbarn (ca. 8 m entfernt).</p> <p>Beim Kauf der Wohneinheit sind wir in gutem Glauben von den Festsetzungen des Bebauungsplans in der bisher geltenden Fassung ausgegangen. Es handelt sich um ein allgemeines Wohngebiet mit Einfamilienhausbebauung.</p> <p>Entsprechend der geplanten Änderung soll in ein bestehendes allgemeines Wohngebiet mit entsprechendem Lärmpegel (also absolut ruhig) ein Mischgebiet auf einem zusammenhängendem Grundstück eingefügt werden.</p> <p>Das auch nur, um einem Nachbarn den Bau und Betrieb einer KFZ-Werkstatt- und -halle zu ermöglichen.</p> <p>Ungeachtet einer optischen Beeinträchtigung durch die geplante Halle als Fremdkörper in der Wohnbebauung sprechen gerade Emissionsgesichtspunkte gegen die Änderung.</p> <p>In der Praxis gehen von einem derartigen Betrieb erhebliche Geräusch- und Abgas-Emissionen aus.</p> <p>Neben dem Besucherverkehr sind erhebliche Belästigungen durch Abgase von KFZ zu erwarten, die beim Testen von Motoren oder dem üblichen Warmlaufen, etwa zum Ölwechsel</p>	<p>Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Vorab sei grundsätzlich darauf hingewiesen, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 07.07.2022 beschlossen hatte, die erneute förmliche Beteiligung vom 26.07.2022 bis zum 26.08.2022 auf die, im Vergleich zur BP-Fassung vom 12.04.2022, geänderte Teile im Änderungsbereich 2 zu beschränken. Die in der Stellungnahme hervorgebrachten Einwände dagegen beziehen sich ausschließlich auf den Änderungsbereich 1, weshalb formell kein Erfordernis besteht, diese in die Abwägung einzustellen.</p> <p>Inhaltlich wird dennoch angemerkt, dass von den Eigentümern des geplanten Kfz- und Reifenservices sicherzustellen ist, dass nicht mehr Lärm als die gesetzlichen Richtwerte dies für die angrenzenden Allgemeinen Wohngebiete zugestehen, emittiert wird. Insofern wird der Schutzanspruch trotz Änderung des Gebietstyps in ein Mischgebiet nicht verschlechtert, weshalb davon ausgegangen wird, dass die nachbarschaftlichen Belange ausreichend berücksichtigt sind. Auch die untere Immissionsschutzbehörde gelangt zu der Einschätzung, dass die gesetzlichen Richtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im angrenzenden Allgemeinen Wohngebiet (WA) des ursprünglichen Bebauungsplanes eingehalten werden können, insofern kein Immissionskonflikt zu erwarten ist und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben (s. Stellungnahme Landratsamt Landsberg am Lech – Außenstelle 8 Untere Immissionsschutzbehörde vom 16.05.2022 im Anhang).</p> <p>Ergänzend sei noch angefügt, dass die individuelle Lärmwahrnehmung, wie sie in der Stellungnahme geschildert wird, zwar subjektiv höher erscheinen mag, aber nicht Beurteilungsgrundlage für die Einschätzung von Immissionskonflikten ist. Ferner sei betont, dass die Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen zur Immissionsvermeidung, wie das Arbeiten bei geschlossenen Toren und Fenstern, in Verantwortung des</p>



<b>1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 24.08.2022)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>entstehen.</p> <p>Hinzu kommt eine erhebliche Beeinträchtigung durch die daraus resultierenden massiven Geräusche.</p> <p>In einem Reifen- und Kfz-Service werden etwa Schlagschrauber und Reifenmontiergeräte verwendet, die typisch laut sind. Dazu kommen laute Tätigkeiten wie Schleifen, Hämmern oder Bohren.</p> <p>Auch wenn immissionsrechtliche Vorgaben von der Baugenehmigungsbehörde gemacht werden, sind diese in der Praxis kaum umsetzbar bzw. auch praxisfremd.</p> <p>Dass Arbeiten immer bei geschlossenen Fenstern und Toren erfolgen, dürfte wohl nur in der Frostperiode der Realität entsprechen. In den warmen Monaten wird in einer Halle niemals geschlossen gearbeitet.</p> <p>Bauliche Anlagen sind entsprechend der BauNVO tatsächlich auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebietes im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.</p> <p>Ein KFZ—Betrieb ist im Außenbereich bzw. im Gewerbegebiet sicher ein Gewinn für die Gemeinde. Weshalb ein solcher Betrieb mitten zwischen der Wohnbebauung situiert werden soll, bleibt ein Rätsel. Es fehlt wohl auch am gebietsversorgenden Charakter eines solchen Betriebs.</p> <p>Mit einer geordneten Bebauung und einem repräsentativen Ortsbild hat die vorgesehene Änderung jedenfalls nichts zu tun.</p> <p>Zusammenfassend sind wir von den geplanten</p>	<p>Eigentümers liegt bzw. ggfs. behördlich zu prüfen ist.</p> <hr/> <p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Der Gemeinderat hält, trotz der in der Stellungnahme geäußerten Einwände, an den Änderungen fest.</p>

<b>1. Bürger 1 (Stellungnahme vom 24.08.2022)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Änderungen erheblich betroffen.</p> <p>Ein solch massiver Eingriff hätte- von der Verminderung der Lebensqualität der Anwohner einmal abgesehen- im Übrigen erheblichen Einfluss auf Grundstücks- und Gebäudewert</p>	

<b>2. Bürger 2 (Stellungnahme vom 26.08.2022)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Die Fa. xxxxx ist Eigentümerin der im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Rottenbucher-Steingadener Straße“ liegenden Grundstücke Flur-Nr. 437/3, 437/23, 437/24, 437/25, 437/26, 437/27, 437/28, und 437/29 Gemarkung Obermeitingen, zwischen dem Ewigkeitsweg und der Steingadener Straße gelegen.</p> <p>Der Bebauungsplan, rechtsverbindlich mit Bekanntmachung vom 08.12.2020, wurde seinerzeit im Benehmen mit den in seinem Geltungsbereich sich befindlichen Grundstückseigentümern, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgestellt.</p> <p>Im Vertrauen auf die 7-jährige Verbindlichkeitsgarantie ab Bekanntmachung der Rechtskraft hat die Fa. xxxxx die genannten Grundstücke bebauungsplankonform mit 3 Zweifamilienwohnhäusern nebst zugehörigen Garagen bebaut und befindet sich derzeit im Verkauf.</p> <p>Nunmehr soll, nach nicht einmal 2 Jahren Rechtskraft, eine verkaufs- und wertschädigende Änderung des Bebauungsplanes vorgenommen werden, die u.a. auf dem nördlich angrenzenden Grundstück Flur-Nr. 438, an der Lagerhausstraße gelegen und über diese erschlossen, eine, im Allgemeinen Wohngebiet (WA) nicht zulässige gewerbliche Nutzung in Gestalt eines Kfz und Reifen Services im bestehenden Gebäude an der Straße sowie in einer neu zu errichtenden Halle im hinteren Grundstücksbereich bauplanungsrechtlich absichern soll.</p> <p>Wie dem Entwurf von Satzung, Planzeichnung und Begründung zu entnehmen, soll hierbei Appendix artig ein im homogenen Umfeld eines</p>	<p>Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Grundsätzlich sei angemerkt, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 07.07.2022 beschlossen hatte, die erneute förmliche Beteiligung vom 26.07.2022 bis zum 26.08.2022 auf die, im Vergleich zur BP-Fassung vom 12.04.2022, geänderte Teile im Änderungsbereich 2 zu beschränken. Die in der Stellungnahme hervorgebrachten Einwände dagegen beziehen sich -ebenso wie die Stellungnahme von Bürger 1- auf den Änderungsbereich 1, weshalb formell kein Erfordernis besteht, diese in die Abwägung einzustellen.</p> <p>Die Schilderungen der Änderungen im Änderungsbereich 1 werden zur Kenntnis genommen.</p>

<b>2. Bürger 2 (Stellungnahme vom 26.08.2022)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>allgemeinen Wohngebietes (WA) gelegenes Grundstück in ein Mischgebiet (MI) herabgestuft werden, in welchem dem Grundsatz nach folgende Nutzungen in für die umliegende Bebauung wertmindernder Weise planungs-rechtlich zusätzlich ermöglicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes allgemein</li> <li>- sonstige Gewerbebetriebe sowie</li> <li>- Anlagen für Verwaltungen</li> </ul> <p>Um die geplante künftige Nutzung auch wirtschaftlich umsetzen zu können, soll außerdem die Grundflächenzahl (GRZ) des östlichen Bauraumes mittels eines neu geschaffenen Haustyps 4b von bisher 0,25, wie in diesem Geviert üblich, auf 0,40 erhöht werden. Außerdem wird dem Bauherrn die Möglichkeit eröffnet, ein anachron der Dachlandschaft im gesamten Geltungsbereich zu wertendes Pultdach zu errichten.</p> <p>Geplant ist die Änderung im vereinfachten (beschleunigten) Verfahren gem. § 13 als Maßnahme der Innenentwicklung (§13a BauGB) bei Verzicht auf eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB.</p> <p>Ferner wird, so der Präambel zu entnehmen:</p> <p>„...Weiterhin wird von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Ferner wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB</p> <p>auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB</p>	

<b>2. Bürger 2 (Stellungnahme vom 26.08.2022)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>verzichtet. Ebenso wird von einer Überwachung nach § 4c BauGB abgesehen...“</p> <p>Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB trägt die Firma PRO Immobilien GmbH folgende Bedenken und Anregungen vor:</p> <p><b>1. Wahl des Änderungsverfahrens</b></p> <p>1.1 Wie bereits dargelegt, soll die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren als Maßnahme der Innenentwicklung bei Verzicht auf Umweltprüfung und Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, entsprechend der zitierten gesetzlichen Vorschriften erfolgen.</p> <p>1.2 Die Änderung eines Bebauungsplanes bei Herabstufung des Gebietscharakters mit entsprechender Nachteilschaffung für die Nachbargrundstücke, kann mitnichten im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, da hier, insbesondere ob der Homogenität des Geltungsbereiches (allgemeines Wohngebiet), von den Grundzügen der Planung abgewichen werden soll. Eine solche Änderung ist regelmäßig nur im ordentlichen und somit zweischichtigen Verfahren durchzuführen.</p> <p>1.3 Dem VGH München, Urteil v. 02.05.2019 — 1 N 16.2071 ist zu entnehmen, dass ein vereinfachtes Planänderungsverfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB nur zulässig ist, wenn durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Das ist der Fall, wenn die Änderung das der bisherigen Planung zugrunde liegende Leitbild nicht verändert, wenn also der planerische Grundgedanke erhalten bleibt (vgl. BVerwG, B.v. 15.3.2000 - 4 B 18.00 - NVwZ-RR 2000, 759).</p> <p>1.4 Das Leitbild des ursprünglichen Bebauungsplanes ist in eindrucksvoller Weise</p>	<p><b>zu 1 - Verfahrenswahl:</b> Vorausgeschickt sei, dass die Gemeinde die Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rottenbacher-Steingadener Straße“ im sog. beschleunigten Verfahren gem. §13a BauGB beschlossen hat. Die Voraussetzungen hierfür sind erfüllt, da es bei dem Vorhaben um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt und die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO deutlich unter 20.000 m<sup>2</sup> liegt. Ferner liegen, wie in der Stellungnahme auch zitiert, keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter vor.</p> <p>Gemäß §13 a Abs. 2 Satz 1 gelten im beschleunigten Verfahren „die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechend“. In erwähnten § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB werden dabei lediglich die Vorgaben zu den Verfahrensschritten aufgeführt (u.a. möglicher Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung), nicht jedoch zur Voraussetzung gemacht, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Dies wird in §13 Abs. 1 BauGB geregelt und ist Bedingung für Verfahren gem. §13 BauGB. Somit wird in der Stellungnahme verkannt, dass die Wahrung der Grundzüge der Planung keine Voraussetzung für das beschleunigte Verfahren gem. 13a BauGB sind. Auch die zitierten Urteile beziehen sich nicht auf beschleunigte Verfahren gem. 13a BauGB.</p> <p>Der Einwand, durch die Änderung des Gebietscharakters im Änderungsbereich 1 würde von den Grundzügen der Planung abgewichen werden, greift aber auch schon deshalb nicht, weil die Änderung sich nur auf ein Grundstück bezieht und daher sehr kleinräumig ist. Für den größten Teil des Geltungsbereiches wird das Ziel einer Entwicklung als Allgemeines Wohngebiet</p>

<b>2. Bürger 2 (Stellungnahme vom 26.08.2022)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>dessen Begründung zu entnehmen. Nur beispielhaft seien folgende Aussagen der Begründung angeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In Ziffer 1 (Planung Anlass und Systematik) wird im letzten Satz des Abs. 1 das planerische Ziel einer maßvollen Nachverdichtung bei Erhalt der bisherigen Siedlung und Baustruktur angeführt.</li> <li>• In Ziffer 5.1 Abs. 5 (Berücksichtigung des Bestands) wird darauf eingegangen, dass die Art der baulichen Nutzung gemäß der aktuellen und zukünftig beabsichtigten Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt wurde.</li> </ul> <p>1.5 Durch die Begründung des ursprünglichen Bebauungsplanes zieht sich wie ein roter Faden die Berücksichtigung der Belange der Grundstückseigentümer in Bezug auf die gemeindlichen Zielvorstellungen.</p> <p>1.6 Es ist somit davon auszugehen, dass eine Abweichung vom Ziel der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiete (WA) bei Aufstellung des Bebauungsplanes zu keinem Zeitpunkt Gegenstand gemeindlicher Planungsüberlegungen war. Ergo kann die Herabstufung eines Grundstücks innerhalb des Geltungsbereichs in ein Mischgebiet (MI) nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen.</p> <p><b>2. Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung für den Gebäudetyp 4b</b></p> <p>Unter Verweis auf Ziffer 5.3 der Begründung zum ursprünglichen Bebauungsplan (Maß der baulichen Nutzung) ist für die überwiegende Anzahl der Bauräume eine GRZ von max. 0,25 festgesetzt, um den vorwiegenden</p>	<p>weiterverfolgt - das Planungskonzept bleibt dort unberührt.</p> <p>Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass der Änderungsbereich 1 im Flächennutzungsplan bisher als Dorfgebiet dargestellt war. Die Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet im ursprünglichen Bauleitplanverfahren erfolgte damals, weil zum einen keine für ein Dorfgebiet erforderlichen landwirtschaftlichen Wirtschaftsstellen vorhanden sind und die Gemeinde von einer zukünftigen Wohnnutzung ausgegangen ist. In seiner Sitzung am 03.12.2020, auf welcher der ursprüngliche Bebauungsplan als Satzung beschlossen wurde, wurde zwar auf die bereits damals bestehende Nutzung als Kfz-Werkstatt hingewiesen und die Vereinbarkeit in einem Allgemeinen Wohngebiet diskutiert. Aber da diese Werkstatt zum damaligen Zeitpunkt nur hobbymäßig betrieben wurde und bis dato auch keine Genehmigung vorlag, kam der Gemeinderat zu dem Entschluss, an der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes festzuhalten (s. Sitzungsprotokoll vom 03.12.2020). Es ist dabei davon auszugehen, dass der Gemeinderat, hätte er zum damaligen Zeitpunkt von der geplanten vertieften Nutzung bzw. den Erweiterungsabsichten, Kenntnis gehabt, diese im berücksichtigt und bereits im ursprünglichen Bebauungsplan für einen Teilbereich ein Mischgebiet festgesetzt.</p> <p>Aus oben geschilderten Gründen wird daher weiterhin davon ausgegangen, dass das beschleunigte Verfahren gem. §13a BauGB angewendet werden kann.</p> <p><b>zu 2 - Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung:</b> Die Erhöhung der zulässigen GRZ für den hinterliegenden Grundstücksbereich (Typ 4b) erfolgt, da das gesamte Flurstück als Mischgebietsfläche genutzt werden soll.</p>

<b>2. Bürger 2 (Stellungnahme vom 26.08.2022)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Einzelhauscharakter des Instruktionsgebiets zu erhalten. Hier soll, so der Begründungstext, eine aufgelockerte Bebauung erhalten und weitergeführt werden. Hieran ändert auch die Tatsache nichts, dass zwei Bauräume entlang der Lagerhausstraße bei Schaffung eines Haustyp 3 mit einer höheren Nutzung, nämlich GRZ 0,40, erhalten haben. Ausschließlich den rückwärtigen Bereich eines Grundstücks im gesamten Geltungsbereich nunmehr mit einem höheren Baurecht zu versehen, widerspricht neben elementaren Grundsätzen der Bauleitplanung (lockerere Bebauung rückwärtiger Grundstücke) auch dem Gleichbehandlungsgrundsatz und dem Willkürverbot.</p>	<p>Bisher ist die Gemeinde davon ausgegangen, dass hier eine Wohnnutzung stattfinden soll, weshalb im ursprünglichen Bebauungsplan dieser Bereich dem homogenen Wohngebiet im Osten zugerechnet und mit einer entsprechenden GRZ von 0,25 versehen wurde. Auch hier ist anzunehmen, dass, hätte der Gemeinderat von der geplanten Nutzung zum damaligen Zeitpunkt Kenntnis gehabt, diese bereits im ursprünglichen Bebauungsplan berücksichtigt worden und eine entsprechende, der Nutzung erforderliche GRZ festgesetzt worden wäre.</p> <p>Ferner werden für den Typen 4b weder die Gebäudehöhen noch die Baugrenzen erhöht, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass es durch die Erhöhung der GRZ zu keiner Verschlechterung hinsichtlich Belichtung, Belüftung und Besonnung kommt und somit nicht nachvollzogen werden kann, inwiefern die nachbarschaftlichen Belange negativ beeinträchtigt würden.</p> <p>Anzumerken sei noch, dass die pauschale Aussage in der Stellungnahme, eine lockerere Bebauung rückwärtiger Grundstücke wäre ein elementarer Grundsatz der Bauleitplanung, nicht nachvollzogen bzw. nicht geteilt werden kann.</p>
<p><b>3. Herabstufung des Gebietscharakters</b></p> <p>Die Herabstufung des Nachbargrundstücks von einem allgemeinen Wohngebiet (WA) in ein Mischgebiet (MI), verbunden mit der angedachten künftigen Nutzung als Kfz- und Reifenservice, letztendlich eine Kfz-Werkstatt, bedingt aufgrund der Art der baulichen Nutzung die Schaffung eines Konfliktpotenzials zwischen der benachbarten Wohnnutzung und dem angedachten Gewerbebetrieb. Nicht ohne Grund sind Kfz-Werkstätten in Allgemeinen Wohngebieten auch ausnahmsweise nicht zulässig. Somit ist zu besorgen, dass künftig insbesondere Emissionskonflikte entstehen, die den Wohnwert in signifikant wertmindernder Weise beeinträchtigen.</p>	<p><b>zu 3 - Herabstufung des Gebietscharakters:</b> Wie bereits in der Abwägung zur Stellungnahme des Bürgers 1 vom 24.08.2022 ausgeführt, ist hinsichtlich des in der Stellungnahme angesprochenen, potentiellen Immissionskonfliktes von den Eigentümern des geplanten Kfz- und Reifenservices sicherzustellen, dass nicht mehr Lärm als die gesetzlichen Richtwerte dies für die angrenzenden Allgemeinen Wohngebiete zugestehen, emittiert wird. Insofern wird der Schutzanspruch trotz Änderung des Gebietstyps in ein Mischgebiet nicht verschlechtert, weshalb davon ausgegangen wird, dass die nachbarschaftlichen Belange ausreichend berücksichtigt sind. Auch die untere Immissionschutzbehörde gelangt zu der Einschätzung, dass die gesetzlichen Richtwerte an den maßgeblichen</p>

<b>2. Bürger 2 (Stellungnahme vom 26.08.2022)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p><b>4. Vertrauensschutz</b></p> <p>Nachdem die Gemeinde den von ihr erlassenen rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Rottenbucher-Steingadener Straße“ zu ändern gedenkt, muss sie sich grundsätzlich bewusst sein, dass die Regelungen des Planungsschadensrechts gemäß §§ 39- 42 BauGB zur Anwendung gelangen, woraus Entschädigungspflichten durch planbedingte Wertminderung entstehen.</p> <p><b>5. Geltungsbereich der Änderung</b></p> <p>Bei sogenannten „Briefmarkenänderungen“ drängt sich regelmäßig der Verdacht einer sogenannten Gefälligkeitsänderung auf, die in diesem Fall überdies wertmindernde Faktoren für den Nachbar Grundstücke impliziert. Es darf daran erinnert werden, dass die Rechtsprechung in diesen Fällen zu akribischer Prüfung neigt.</p> <p><b>6. Bedenken unserer Käufer xxxxx</b></p> <p>Um Wiederholungen zu vermeiden, erheben wir die Bedenken unserer Käufer xxxxx und xxxxx vom 24.08.2022 zur Immissionsproblematik vollinhaltlich zum Gegenstand dieser Stellungnahme.</p> <p><b>7. Fazit</b></p> <p>Es wird gebeten, unsere Bedenken und Anregungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Sollte die Planung, wie im Rahmen von § 3 Abs.</p>	<p>Immissionsorten im angrenzenden Allgemeinen Wohngebiet (WA) des ursprünglichen Bebauungsplanes eingehalten werden können (s. Stellungnahme Landratsamt Landsberg am Lech – Außenstelle 8 Untere Immissionschutzbehörde vom 16.05.2022 im Anhang).</p> <p><b>zu 4 – Vertrauensschutz:</b> Der Hinweis auf die §§ 39- 42 BauGB wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der, in der Abwägung zu den einzelnen Einwänden aufgezeigten Punkte, vertritt die Gemeinde den Standpunkt, dass in der 1. Änderung des Bebauungsplanes die nachbarschaftlichen Belange ausreichend berücksichtigt wurden und es zu keiner negativen Beeinflussung der Grundstücke kommt, die zu einer Wertminderung führen könnten.</p> <p><b>zu 5 – Geltungsbereich:</b> Inwiefern der Umfang des Geltungsbereiches eine „Gefälligkeitsänderung“ implizieren würde – so die Stellungnahme – kann nicht nachvollzogen werden. Der Änderungsbereich 1 wurde einzig und alleine aufgrund der beabsichtigten Nutzung als Kfz-Betrieb auf das betreffende Grundstück bezogen. Für den übrige Bereich des ursprünglichen Bebauungsplanes sieht das Planungskonzept nach wie vor eine Nutzung als Allgemeines Wohngebiet vor. Daher bestand hierfür kein Erfordernis der Änderung.</p> <p><b>zu 6 – Bedenken der Käufer:</b> Hierzu wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des Bürgers 1 vom 24.08.2022 verwiesen.</p> <p><b>zu 7 – Fazit:</b> Der Hinweis auf eine eventuelle gerichtliche Klärung wird zur Kenntnis genommen. Das Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO stellt ein objektives und subjektives</p>



<b>2. Bürger 2 (Stellungnahme vom 26.08.2022)</b>	
<b>Anregungen / Bedenken / Hinweise</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
2 BauGB ausgelegt, weiterverfolgt werden, so sind wir gezwungen, das Verfahren einer gerichtlichen Überprüfung anheim zu stellen und gegebenenfalls Entschädigungsansprüche aus Planungsschadensrecht geltend zu machen. Ausdrücklich behalten wir uns im weiteren Verfahren ergänzenden Vortrag vor.	Rechtsbeanstandungsverfahren zu einem Bebauungsplan dar, soweit es zulässig und begründet ist.
	<b>Beschlussvorschlag:</b> Der Gemeinderat hält, trotz der in der Stellungnahme geäußerten Einwände, an den Änderungen fest.

Die vorgebrachten Stellungnahmen der Bürger 1 und 2 werden in der Sitzung ausführlich erörtert. Aus den Reihen des Gemeinderates wird daran erinnert, dass der ursprünglich gefasste Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes keine Benachteiligung für den Eigentümer der bereits seit längerem bestehenden Kfz-Werkstatt bringen sollte.

In der Sitzung wird die juristische Prüfung der Stellungnahme der Bürger I und II gefordert. Die Verwaltung soll die juristische Prüfung veranlassen.

Die Entscheidung über den Tagesordnung Punkt 5 wird vorerst vertragt.

### **Zur Kenntnis genommen**

#### **6. Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Rottenbacher Steingadener Straße"**

Der Gemeinderat vertragt den Tagesordnungspunkt 6). Nach juristischer Prüfung der Stellungnahmen der Bürger I und II soll über den Sachverhalt abschließend beraten und abgestimmt werden. Die Verwaltung soll die juristische Prüfung zeitnah veranlassen.

*Herr Wandinger verlässt um 20:40 Uhr die Sitzung und entschuldigt sich in aller Form bezüglich etwaiger Missverständnisse in der Vergangenheit.*

### **Zur Kenntnis genommen**

#### **7. Antrag auf Baugenehmigung: Nutzungsänderung einer Gewerbeeinheit zu Wohnräumen auf dem Flurstück 107/4, Lechfelder Straße 3, Gemeinde Obermeitingen**

##### **Sachverhalt:**

Es wurde ein Bauantrag für die Nutzungsänderung einer Gewerbeeinheit zu Wohnräumen auf dem Flurstück 107/4, Lechfelder Straße 3, Gemarkung Obermeitingen, gestellt.

Das Bauvorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans.

Die Gewerbeeinheit wird schon seit Jahren nicht mehr genutzt. Diesbezüglich wurde die Gewerbeflächen schon länger als Wohnraum genutzt!

Diese sollen mit dem Antrag genehmigt werden!

Mit dem Bauantrag 1991 und dem dazugehörigen Tekturantrag 1993 wurde der Ausbau von 2 Wohnungen und von Büroraumen beantragt und genehmigt! Hierfür sind insgesamt 5 Stellplätze notwendig, wobei nur 2 auf dem Grundstück errichtet werden können!

**Für die drei noch fehlenden Stellplätze wurde eine Vereinbarung (1998) zwischen dem damaligen Bauherrn und der Gemeinde geschlossen. Hierin werden die drei Stellplätze abgelöst!**

Die noch offenen Stellplätze werden wie folgt nachgewiesen: Ein Stellplatz soll auf dem Grundstück errichtet werden, für die beiden Weiteren liegt ein Antrag auf Ablösung der Gemeinde vor. Dies wurde so zwischen dem Bauherrn und Bürgermeister besprochen!

Die Erschließung ist gesichert.

Bürgermeister Losert trägt zum Sachverhalt vor. Die aktuelle Stellplatzsatzung räumt das Recht ein, Stellplätze von der Gemeinde zu einem Betrag von jeweils 7.000,00 € ablösen zu können.

Im Gemeinderat wird kontrovers diskutiert. Seitens Bürgermeister Losert bestehen im vorliegenden Fall keine Bedenken, dass sich die bisherige Parksituation in der Lechfelder Straße durch eine zustimmende Entscheidung des Rates verschlechtern würde. Es kommt zur Abstimmung.

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für den Bauantrag: Nutzungsänderung einer Gewerbeeinheit zu Wohnräumen auf dem Flurstück 170/4, Lechfelder Straße 3, Gemarkung Obermeitingen, wird erteilt.

Der Ablöse nach der gemeindlichen Stellplatzsatzung für zwei Stellplätze wird zugestimmt.

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 8 Nein 4 Anwesend 12**

## **8. LEW: neuer kommunaler Energieliefervertrag ab 01.01.2023**

### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 29.07.2022 kündigt die LEW AG an, dass der derzeitige Tarif des kommunalen Energieliefervertrages zum 31.12.2022 automatisch endet und bietet daher einen neuen kommunalen Folgevertrag ab dem 01.01.2023 an.

Auf Grund der aktuellen Marktsituation kann die LEW AG keine längerfristigen Angebote für Allgemeinstrom-, Straßenbeleuchtungs- und Wärmestromverträge anbieten. Ein entsprechendes Angebot wird ab dem 15.09.2022 der Gemeinde Obermeitingen übermittelt. Der Gemeinderat Obermeitingen sollte daher in seiner September Sitzung beraten und beschließen, da die Beauftragung gegenüber der LEW AG bis zum 23.09.2022 abgeschlossen sein muss. Nach dieser Annahmefrist kann der Preis ansonsten nicht mehr garantiert werden.

Bürgermeister Losert führt aus, dass die Gemeinde Obermeitingen ihre Hausaufgaben zur Reduzierung des Stromverbrauchs erledigt hat. Die Straßenbeleuchtung wurde auf LED umgestellt und ältere durch effizientere Wärmepumpen ausgetauscht. Der jährliche Stromverbrauch der Gemeinde liegt bei ca. bei 80.000 KW, die Stromkosten betragen in der Vergangenheit hierfür ca. 4.000,00 €. Mit dem neuen Energieliefervertrag würden sich die Kosten voraussichtlich um das Fünffache verdoppeln. Bürgermeister Losert sieht derzeit jedoch keine weiteren

Einsparmöglichkeiten seitens der Gemeinde. Letztlich ruft er alle gemeindlichen Vereine und Institutionen dazu auf, die in den gemeindlichen Objekten aufgestellten Gefriertruhen zu beräumen, Getränkeautomaten auszuschalten und öffentliche Räume auf 19 Grad und die Turnhalle auf 17 Grad Raumtemperatur herunterzufahren.

Der neue Vertrag ist zunächst befristet auf ein Jahr. Es bleibt abzuwarten wie sich die Wirtschaftssituation im kommenden Jahr entwickelt. Die Beteiligung der Gemeinde an etwaigen zukünftigen Bündelausschreibungen sollte in Erwägung gezogen werden.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Obermeitingen stimmt dem Angebot der LEW AG vom 14.09.2022 zum kommunalen Energieliefervertrag ab dem 01.01.2023 vollinhaltlich zu.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

## **9. Aufbau dynamischer Fahrgastinformationsanzeiger an Haltestellen des AVV-Regionalverkehrs**

### **Sachverhalt:**

Mit Rückmeldung aus dem Jahr 2021 hat die Gemeinde Obermeitingen ihre Absicht erklärt, für die Kommune DFI-Anzeiger aus dem Förderprogramm abzurufen. Als Fördersatz wurden bis zu 75 % der förderfähigen Anschaffungskosten in Aussicht gestellt. In diesem Zusammenhang hat der AVV die nachfolgenden Stückzahlen und Standort für die Haltestellen in Obermeitingen empfohlen.

<b>Empfehlung Ausstattung AVV</b>			
Haltestelle(n)	Stückzahl DFI	Erwartete Kosten brutto (regulär)	Erwartete Kosten brutto (regulär) (inkl. Förderung)
Obermeitingen Lechfelder Str.	2 DFI-Kleinanzeiger (Batterie)	15.316 €	<b>8.710 €</b>
Obermeitingen Dorfmitte	1 DFI-Kleinanzeiger (Batterie)	7.658 €	<b>4.355 €</b>

Die detaillierte Aufteilung der Kosten pro DFI-Anzeiger wird in einer Beispielrechnung in der Anlage aufgeführt.

Die Gewährung der Fördermittel ist an die Einhaltung eines straffen Projektzeitplans geknüpft, der eine Abnahme des Gesamtprojektes inklusive der DFI-Anzeiger bis spätestens Februar 2023 vorsieht.

Nach Aussage des Herstellers beträgt die Lieferzeit für die Fahrgastinformationsanzeiger ab Bestellung ca. 6 Monate, wobei aufgrund der sich global verschärfenden Marktlage (Covid/Ukraine) mit größeren Pufferzeiten kalkuliert werden muss.

Vor diesem Hintergrund bittet der AVV um eine möglichst zeitnahe Bestätigung der oben aufgeführten Stückzahlen, damit der AVV eine verbindliche Bestellung für die Kommunen auslösen kann.

Bürgermeister Losert trägt zum Sachverhalt vor. Seiner Ansicht nach würden insgesamt 4 Fahrgastinformationsanzeiger in Obermeitingen benötigt, wenn man das Projekt sinnvoll umsetzen will. Die letztlichen Kosten pro Anzeiger betragen insgesamt 4.355,00 € / brutto zzgl. 450,00 € pro Anzeiger für jährlich notwendige Wartung und das Software-Update. Aus Sicht des Gemeinderates stehen die Kosten und der Nutzen für die Anschaffung etwaiger Fahrgastinformationsanzeiger an den Haltestelle in Obermeitingen in keinem soliden Verhältnis.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat spricht sich gemäß der Empfehlung des Augsburgers Verkehrs und Tarifverbund für die Anschaffung der 3 dynamischen Fahrgastinformationsanzeiger aus.

### **Einstimmig abgelehnt**

**Ja 0 Nein 12 Anwesend 12**

### **10. Angebot für ein werbefinanziertes Car-Sharing Fahrzeug in den Lechfeldgemeinden**

#### **Sachverhalt:**

Mikar ist Carsharing-Spezialist für Kommunen, die Fahrzeuge zur Bürger-Nutzung bereitstellen möchten.

Carsharing wird als Mobilitätskonzept immer beliebter. Überall, wo Menschen Mobilität abrufen, steht mit einem gemeinschaftlich genutzten Auto eine ökologisch sinnvolle Lösung bereit. Der Nutzungsgrad eines Carsharing-Autos ist um ein Vielfaches höher als bei Privatfahrzeugen. Laut Schätzung des Bundesverbands Carsharing ersetzt jedes Carsharing-Auto rund 10 normale PKW. Dadurch wird die Fahrzeugnutzung im Rahmen individueller Mobilität wesentlich kostengünstiger und ökologischer.

Eine Vertreterin des Unternehmens, Frau Monja Kwassek, stellte das Konzept in der gemeinsamen GEL-Sitzung am 27.07.2022 vor.

Die Konzentration bei den Lechfeldgemeinden liegt auf einem 9-Sitzer-Bus. Aktuell betreibt das Unternehmen da. 100 – 130 Standorte deutschlandweit. Für den neuen Standort wird eine 4jährige Garantie gegeben. Die Anschaffung ist für die Gemeinde kostenlos, die Fahrzeuge werden über Firmenwerbung finanziert. Sinnvoll wäre der Beginn mit einem Fahrzeug, bei Bedarf kann zu einem späteren Zeitpunkt ein weiteres Fahrzeug, z.B. mit E-Mobilität, dazukommen. Die Buchung kann über den PC oder direkt über die App erfolgen.

Die Fa. bietet ein Full Service Paket, bestehend aus: 4-jährige Standortgarantie inkl. Carsharing-Versicherung, Übernahme jeglicher Betriebskosten, Reinigung, Schadensmanagement, 24/7 Service- & Notfallhotline, Buchung und Nutzung über die mikar-App sowie Abrechnung direkt über mikar.

Denkbar wäre für den Einsatz am Lechfeld ein Neunsitzer-Kleinbus. Erfahrungsgemäß wird pro Buchung ein 9-Sitzer-Kleinbus im Durchschnitt 200 km gefahren. An den bisherigen Standorten werden die Fahrzeuge durchschnittlich rd. 21.000 km im Jahr genutzt. Die Spanne reicht von 8.700 km bis 56.000 km im letzten Jahr.

Für die Werbefinanzierung stehen insgesamt 11 bis 36 Werbeflächen zur Verfügung. Diese kosten je nach Größe zwischen 900,- € und 3.000,- €. Insgesamt werden 45.000 € Werbeeinnahmen benötigt.

Der Gemeinderat zeigt grundsätzliches Interesse an der Beteiligung an einem GEL-Carsharingkonzept der Lechfeldgemeinden. Der Angebotsmarkt sei hierzu vielreichend. Das vorgelegte Angebot umfasst lediglich ein Fahrzeug. Sinnvoll erscheint die Erstellung eines gemeinsamen Fahrzeugkonzepts zur Klärung der Standortfragen und weiterer Fahrzeugtypen und Modelle, damit die Verwaltungen weitere Angebote von verschiedenen Carsharing-Anbietern einholen können.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Obermeitingen befürwortet die Beteiligung an einem GEL-Carsharingkonzept der Lechfeldgemeinden. In Verbindung mit der Erstellung eines gemeinsamen Fahrzeugkonzepts (Fahrzeugtyp, Fahrzeugstandort, Fahrzeuganzahl) werden die Verwaltungen beauftragt, Angebote von verschiedenen Carsharing-Anbietern einzuholen.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

**11. Anpassung der Fundtierpauschale**

**Sachverhalt:**

In der letzten Bürgermeisterdienstbesprechung im Juli 2022 informierte das Landratsamt, dass der Tierschutzvereins Landsberg am Lech und Umgebung e.V. die Erhöhung der Fundtierpauschale auf 0,95 € je Einwohner ab 01.01.2023 und auf 1,00 €/Einwohner ab 01.01.2024 anregt. Die Bürgermeister der Landkreisgemeinden plädieren dafür, dass die Gemeinden dem Vorschlag des Tierschutzvereins folgen, da die Kosten für die Fundtierunterbringung erheblich sein können und die aktuelle Regelung in jedem Fall für die Gemeinden kostengünstiger ist.

Die anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sprachen sich in einem Grundsatzbeschluss einstimmig für eine Erhöhung der Fundtierpauschale auf 0,95 € je Einwohner ab 01.01.2023 und auf 1,00 €/Einwohner ab 01.01.2024 aus.

Die Erhöhung ist allerdings von den jeweiligen Gemeinderäten der Landkreisgemeinden zu bestätigen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Obermeitingen stimmt der gestaffelten Erhöhung der Fundtierpauschale ab 01.01.2023 auf 0,95 € und ab 01.01.2024 auf 1,00 € pro Einwohner zu.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

**12. Verschiedenes, Wünsche und Anträge**

**Straßenverhältnisse Hauptstraße:**

GR Starkmann trägt das Anliegen von Anwohnern aus der Hauptstraße vor, die den Straßenzustand (Belag) und die damit verbundenen Immissionen bemängeln.

Bürgermeister Losert nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und wird über die Verwaltung das Landratsamt, als Eigentümer der Kreisstraße, informieren.

**Bürgerbüro Obermeitingen:**

GR Starkmann bittet darum, dass das Bürgerbüro Obermeitingen im Krankheits- bzw. Urlaubsfall, zumindestens donnerstags, durch einen Mitarbeiter der VG Igling vertreten wird.

**Änderung BP Rottenbucher-Steingardener-Straße:**

GR Weihmayer bittet erneut um Darlegung der bislang aufgelaufenen Planungskosten in diesem Verfahren.

GR Weihmayer informiert über den Großen Tag des VdK am Sonntag, den 02.10.2022 ab 10:30 Uhr mit diversen Fachvorträgen im Feststadl. Die Bewirtung übernimmt der Musikverein Obermeitingen e.V.. Er hofft auf zahlreiches Erscheinen.

**Schulbus:**

GR Dießner bittet um Abklärung mit der Fa. Stuhler zur Einrichtung einer zusätzlichen Bushaltestelle für den Schulbus, Haltestelle: Am Sägewerk.

**Hauptstraße 34 – Sichtdreieck:**

GR M. Rid bittet darum, dass das Sichtdreieck an der Hauptstraße 34, Obermeitingen durch einen Baumrückschnitt sichergestellt wird.

**Feuerwehrfahrzeug LF 8:**

Bürgermeister Losert berichtet über die erheblichen Mängel am LF 8. Dank des persönlichen Engagements des Kameraden Herrmann Rid konnten diese Mängel kurzfristig behoben werden, so dass das Fahrzeug für zwei weitere Jahre TÜV erhalten hat. Bürgermeister Losert wird Herrn Rid am Tag der offenen Tür entsprechend im Namen der Gemeinde Obermeitingen danken.

Für die Zukunft sollte der Gemeinderat ein entsprechendes Fahrzeugkonzept erarbeiten für eine Ersatzbeschaffung des LF8.

**Glasfaserausbau:**

Der Glasfaserausbau in der Kolonie und Schwabstald schreitet voran, so Bürgermeister Losert. Der Ausbau im Ort selbst wird sich noch verzögern, da eine Neuausschreibung erforderlich geworden ist.

**Einberufung Rechnungsprüfungsausschuss:**

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses stimmen den nächsten Sitzungstermin auf Mittwoch, den 26.10.2022 um 19:30 Uhr in der VG Igling ab.

**Weitere Termine:**

Bürgerversammlung                      13.10.2022      19:30 Uhr      Bürgerhaussaal Obermeitingen

**Zur Kenntnis genommen**

Um 21:45 Uhr schließt Erster Bürgermeister Erwin Losert die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Obermeitingen.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Erwin Losert  
Erster Bürgermeister

Doreen Kraft  
Schriftführung